



Antrag auf Änderung des § 11 GOSK (1)

Name des Antragsstellenden: Sprecher*innenrat

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Der § 11 GOSK Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Anträge sind bis mindestens zehn Tage vor der Konventssitzung, in der sie behandelt werden sollen, beim Sprecher*innenrat schriftlich einzureichen.“

Begründung:

Bisher fallen Antrags- und Ladungsfrist auf denselben Tag. Theoretisch ist es bis 24 Uhr am Stichtag eine Woche vor der Sitzung möglich, Anträge für die Konventssitzung einzubringen. Die Ladungsfrist beträgt jedoch ebenfalls mindestens eine Woche, weshalb dem Sprecher*innenrat im Extremfall nur wenige Sekunden Zeit blieben, die Einladungen zu verschicken. Auch in der Praxis führte dies bereits zu Problemen.

Durch die Änderung der GO fallen nun Antrags- und Ladungsfrist nicht auf denselben Tag und es bleibt auch noch genügend Zeit für den Sprecher*innenrat, um die Einladung fertig zu stellen und fristgerecht zu verschicken. Für die Antragsstellenden stellt die nur geringfügig kürzere Antragsfrist ebenfalls kein größeres Problem dar.

Eichstätt, den 19. April 2018

Peter Spieß

Vorsitzender des Studentischen Konvents

Anlagen:

1. Liste der Anlagen